



**Schleswig-Holsteinisches  
Verwaltungsgericht**

10. Kammer  
Der Berichterstatter

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantau-Straße 13 · 24837 Schleswig



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl


Datum


10 A 142/22

1196

22. Juli 2022

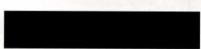
Verwaltungsrechtssache

 ./ Kreis Nordfriesland

Sehr geehrte 

anliegend erhalten Sie die Abschrift/en mit der Bitte um Kenntnis- und eventuelle Stellungnahme innerhalb von 2 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung:



Justizfachangestellte

**Hausanschrift**  
Brockdorff-Rantau-Straße 13  
24837 Schleswig

**Telefon:** 04621 86-0  
**Telefax:** 04621 86-1277  
**Sprechzeiten:** 09:00 - 12:00 Uhr  
(und nach Vereinbarung)

**Bereitschaft VG:** 04621 86-1691

**Überweisungen an**  
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,  
– Landeskasse –,  
Konto bei der Deutschen Bundesbank,  
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77  
BIC MARKDEF1200



**KREIS NORDFRIESLAND  
DER LANDRAT**

Rechtsabteilung



..... Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum .....

Verwaltungsgericht Schleswig  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig  
nur per ERV

Ihre Zeichen: 10 A 142/2022  
Meine Zeichen: 2.20.0.02-PR-Nr. 20/2022

Auskunft gibt: [REDACTED] Husum  
Durchwahl: 67-[REDACTED] 22.07.2022  
E-Mail: [REDACTED]@nordfriesland.de

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] ./ Kreis Nordfriesland

- 10 A 142/2022 -

beantrage ich, die Klage abzuweisen.

Mit einer Übertragung auf den Einzelrichter besteht Einverständnis. Anbei übersende ich die hier vorliegenden Unterlagen (7 Seiten), die lediglich aus der Anfrage sowie drei Nachfragen des Klägers besteht.

Die Adresse des Gänsehofes lautet:

Gänsehof Sylt  
Inh. Kai Petersen  
Koogstraße 6  
25980 Sylt (OT Keitum)

**Begründung:**

Eine Untätigkeitsklage kann erhoben werden, wenn die Behörde über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat.

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte habe über eine Anfrage vom 09.10.2021, die er über die Plattform „Frag den Staat“, gestellt hat ohne zureichenden Grund nicht entschieden.

**Hausanschrift**  
Marktstraße 6  
25813 Husum

**Öffnungszeiten**  
Mo-Fr, 8.30–12.00 Uhr  
Nachmittags nach  
Terminabsprache

**Kommunikationsverbindungen**  
Telefon 04841 67-0  
Telefax 04841 67-281  
E-Mail: info@nordfriesland.de  
Internet: www.nordfriesland.de

**Bankverbindung**  
Nord-Ostsee-Sparkasse  
Konto 3186  
BLZ 217 500 00

IBAN / BIC  
DE67 2175 0000 0000 0031 86  
NOLADE21NOS



1.

Die Klage ist unzulässig, denn dem Kläger fehlt bereits das Rechtsschutzbedürfnis.

Der Antrag ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich.

Der Kläger hat beim Beklagten seit Mitte 2021 eine Vielzahl von Anfragen nach dem VIG über die Plattform Frag den Staat gestellt, die auch bearbeitet wurden. Es wurden allein 6 Widerspruchsverfahren geführt.

Seit Anfang Oktober bis heute (Stand: 14.07.2022) hat der Kläger insgesamt 18 Anfragen nach dem VIG über die Plattform Frag den Staat gestellt, 13 VIG-Anfragen als Privatperson, 30 Nachfragen zu Kontrollberichten bzw den Anträgen, 4 Anfragen zu Arbeitshilfen und 6 Anfragen nach der DSGVO.

Die Antragsstellung des Klägers erfolgt ersichtlich nicht zum Zweck der informationserlangung im Sinne des VIG. Wenn Zweck der Antragsstellung lediglich ist die Arbeitskraft und Arbeitszeit der Bediensteten in Anspruch zu nehmen liegt ein sogenannter behördenbezogener Missbrauch vor (vgl. BVerwG ZUR 2010, 37, 38, Rn. 34; VGH BW 2017, 560, 565).

Somit fehlt es bereits am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis.

2.

Die Klage ist jedoch auch unbegründet, da die Nichtbescheidung des Antrags aufgrund der Rechtsmissbräuchlichkeit mit zureichendem Grund erfolgt ist.

Gem. § 1 VIG sollen VerbraucherInnen freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen erhalten, um den Markt transparenter zu gestalten und der Schutz der VerbraucherInnen verbessert wird.

Diesen Sinn und Zweck verfolgt der Kläger gerade nicht. Vielmehr ist anhand der Anzahl der Anfragen und der willkürlich rausgegriffenen Themenbereiche, auf die sich seine Anfragen dann beziehen, anzunehmen, dass der Kläger andere Ziele verfolgt und somit um ein missbräuchliches Verhalten vorliegt weshalb ein zureichender Grund des Beklagten für das Nichttätigwerden vorliegt. Dies wird dadurch verstärkt, dass der Kläger nicht in Nordfriesland wohnt sondern in Braunschweig.

Ein behördenbezogener Missbrauch ist dann anzunehmen, wenn der Antrag ausschließlich zu dem Zweck gestellt wurde (und dazu geeignet ist), die Arbeitskraft der informationspflichtigen Stelle zu binden (OVG Koblenz, Urteil vom 30.01.2014, 1 A 10999/13.OVG, Tz. I.2.b.aa). Dies ist hier der Fall. Durch die Flut der Anfragen des Klägers ist eine Bearbeitung des normalen Tagesgeschäfts nicht mehr möglich.

Ein verwendungsbezogener Missbrauch ist dann anzunehmen, wenn der Antragsteller die beantragten Informationen ausschließlich für Zwecke verwenden will, die nicht den Zwecken dienen, die das VIG mit der Zugänglichmachung von Informationen verfolgt (vgl. VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 21.09.2015, 4 K 146/15.NW, Tz. 2.5.2; vgl. OVG Koblenz, Urteil



vom 30.01.2014, 1 A 10999/13.OVG, Tz. I.2.b.bb; vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009, 7 C 2/09, Tz. 35).

Auch dies ist hier – wie oben dargelegt- der Fall.

Die Missbräuchlichkeit des gestellten Antrages muss ferner offensichtlich sein. Das ist dann der Fall, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten der Missbrauch ohne nennenswerte Restzweifel ins Auge springt (VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 21.09.2015, 4 K 146/15.NW, Tz. 2.5.2; OVG Koblenz, Urteil vom 30.01.2014, 1 A 10999/13.OVG, Tz. I.2.b.cc).

Dies ist hier der Fall. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Kläger – wie oben dargestellt- eine Vielzahl von Anfragen gestellt hat und er mit seinen Anfragen offensichtlich Zwecke verfolgt, die vom Schutzzweck des VIG nicht erfasst sind.

Die Frage, ob ein Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wird, ist letztendlich aus der konkreten Situation heraus zu bestimmen, z.B. durch eindeutige Hinweise auf die Motivationslage des Antragstellers (Drechsler/Karg, Praxis der Kommunalverwaltung (PdK), Mai 2013, IZG-SH, § 9, Ziffer 3.1).

Aufgrund des oben stehenden und der bestehenden Missbräuchlichkeit des Antrages liegt ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung vor, sodass keine Untätigkeit gegeben ist. Die Klage ist bereits deshalb abzuweisen.

3.

Darüber hinaus hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die begehrten Informationen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. a) Verbraucherinformationszugangsgesetz (VIG) hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen grundsätzlich konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32).

Einen Anspruch auf eine Auskunft über etwaige Beanstandungen im Rahmen dieser Kontrollen sowie eine Herausgabe entsprechender Kontrollberichte für den Fall, dass Beanstandungen vorliegen, gibt es gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. a) VIG nicht.

Der Kläger hat seinen Antrag über die Internetplattform FragdenStaat gestellt. Intention der dort standardisiert erstellten VIG-Anträge ist nicht allein die Erfüllung des individuellen Auskunftsbegehrens des Antragstellers, sondern vielmehr und maßgeblich die anschließende Veröffentlichung der Informationen auf der Internetplattform.



Ein staatliches Informationshandeln, dass eine zeitlich unbegrenzte Veröffentlichung sämtlicher Verstöße eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften unabhängig von der Qualität des Verstoßes bewirkt, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig.

Das Argument, dass lediglich aufgrund der Tatsache, dass die Anfrage über die Plattform „FragdenStaat/ Topf Secret“ gestellt wurde, nicht zwingend auf eine Veröffentlichung geschlossen werden kann, geht fehl. Denn Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beantwortung standardisierter FragdenStaat-Anträge gewährt werden, sind automatisch auch im Internet zu finden. So wurde auch hier explizit in Ihrem Antrag um eine „Antwort in elektronischer Form (E-Mail)“ gebeten.

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so hat die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG die Informationen auf diese Art zu gewähren. Insofern würde die Informationsgewährung auch per E-Mail erfolgen. Dabei ist es jedoch so, dass der Inhalt behördlicher E-Mails, die an die durch „Frag den Staat“ generierten Adressen verwandt werden, automatisch, das heißt ohne ein etwaiges aktiv werden des Antragstellers oder der Antragstellerin, im Internet veröffentlicht.

Es ist insofern gerade nicht Sache des einzelnen Antragstellers, ob und wo er die erhaltenen Informationen veröffentlicht. Vielmehr erfolgt bei der Informationsgewährung zu „Frag den Staat“ – Anträgen per E-Mail immer eine Veröffentlichung im Internet, die unmittelbar durch staatliches Handeln bewirkt wird.

Insofern ist von einer Veröffentlichungsabsicht auszugehen. Denn wer einen Antrag über das Portal „Frag den Staat“ stellt, tut dies mit Veröffentlichungsabsicht. Das Portal dient nämlich nicht dem Zweck, eine bürgerfreundliche Möglichkeit zu schaffen, Anfragen nach dem VIG zu stellen. Wenn dem so wäre, hätten die Betreiber auf die Veröffentlichungsfunktion verzichten können. Der einzige Zweck, den das Portal verfolgt, ist die Veröffentlichung sämtlicher Kontrollergebnisse im Internet.

So schreiben die Betreiber der Plattform in ihrem Blog selbst:

*„Wir wollen mit der Mitmachplattform Druck aufbauen, damit Behörden in Zukunft ausnahmslos alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen.“*

Dass dies jedoch verfassungswidrig wäre, habe ich nunmehr hinreichend erörtert. Ein behördliches Handeln, das einen verfassungswidrigen Zustand begründet, ist unzulässig.

Deshalb dürfen im Falle eines „Topf Secret“ - Antrages keine Kontrollberichte herausgegeben werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die in Rede stehenden E-Mails samt Anhängen nicht an private E-Mail-Adressen, sondern direkt an das Portal versendet werden. Es kann im Übrigen auch nicht ausgeschlossen werden, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Portals Zugriff auf die Dateien haben. Ebenso wenig ist gewährleistet, dass das Portal und die darauf gespeicherten Informationen hinreichend gegen Datendiebstahl und –Missbrauch gesichert sind.



So hat eine Auswertung des Ministeriums für Justiz-, Europa-, Verbraucherschutz und Gleichstellung Schleswig-Holstein (MJEVG) ergeben, dass es bei 1000 seit Januar 2019 in Schleswig-Holstein gestellten „Topf-Secret“ – Anträgen in 279 Fällen zu unerwünschten Offenlegungen von personenbezogenen Daten wie Namen und Anschrift der Antragsteller und Antragstellerin sowie Namen von Behördenmitarbeitern und Mitarbeiterinnen kam. Die Datenschutzerklärung des Portals befand sich im Zeitpunkt der Auswertung auf dem Stand des 14.01.2018 und enthielt infolge dessen keinerlei Hinweise auf die seit dem 25.05.2018 anzuwendende Datenschutzgrundverordnung. Damit wurden und werden sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller fehlerhaft für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufgeklärt. Ferner existieren mithin auch nachweislich nicht unerhebliche Datenschutz- und Datensicherheitslücken, die die Betreiber des Portals im Übrigen auch selber einräumen.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Im Auftrage

